

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Campervermietung

§1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter Reiselounge Hellmann e.K. (Nachfolgend Vermieter genannt) überlässt dem Mieter (nachfolgend „Mieter“) ein Camperfahrzeug (nachfolgend „Fahrzeug“) zur Nutzung innerhalb des vereinbarten Mietzeitraums. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung oder verbindliche Buchungsbestätigung zustande.

Zwischen Vermieter und Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Soweit gesetzlich zulässig gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Vertrags, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über Mietverhältnisse von Sachen. Das Fahrzeug wird ausschließlich für private Zwecke, wie z.B. Urlaubsreisen vermietet. Umzüge aller Art werden explizit nicht gestattet. Gegenstand des Mietvertrages sind auch die vom Mieter und dem Vermieter vollständig auszufüllenden und zu unterschreibenden Übergabeprotokolle bei Übernahme und Abgabe des Fahrzeuges mit ihrem jeweiligen Inhalt.

§2 Übergabe & Rückgabe

- Das Fahrzeug wird vollgetankt, gereinigt und in funktionsfähigem Zustand übergeben. Der Motor ist mit Motoröl in der erforderlichen, ausreichenden Menge befüllt.
- Es muss vollgetankt abgegeben werden. Bei fehlender Menge kommt zusätzlich zum Diesel noch eine Pauschale von 35,00 Euro
- ..von innen gereinigt und mit entleerter Toilette/Abwassertank zurückgegeben werden.
- Unzureichende Reinigung wird pauschal berechnet (z. B. 150€; Toilette/Abwassertank 250€).
- Bei verspäteter Rückgabe wird eine Stunden- oder Tagespauschale fällig.
- Der Mieter hat die Pflicht, das Fahrzeug vor der Übergabe zu untersuchen. Anlässlich der Übergabe des Fahrzeugs wird ein von der Reiselounge Hellmann e.K. und Mieter zu unterzeichnendem Übergabeprotokoll angefertigt, in das alle ersichtlichen Mängel und Beanstandungen eingetragen werden. Mängel, die durch den Mieter später geltend gemacht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Sollte das Fahrzeug bei Rückgabe so stark von außen verschmutzt sein, dass eine Feststellung von Mängeln nicht beurteilt werden kann, behält sich der Vermieter nach eigens durchgeführter Fahrzeugwäsche vor, noch Schadensansprüche im Nachhinein geltend zu machen.

- Bei Rückgabe des Fahrzeugs zu einem früheren Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten.

§3 Kautio

- Eine Kautio dient als Sicherheit für Schäden oder nicht vertragsgemäße Rückgabe. Es müssen 1500,00 Euro Kautio vor der Abreise überwiesen werden. Barzahlung oder EC ist nicht möglich.
- Die Rückerstattung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe. Verdeckte Schäden können nachträglich geltend gemacht werden, besonders Lackschäden nach der Aussenwäsche.

§4 Mietgegenstand & Versicherung - Selbstbeteiligung

Die Reiselounge Hellmann e.K. überlässt dem Mieter das in der Mietvertrag benannte Fahrzeug.

Der Camper ist mit einer vollständigen Camping Ausstattung eingerichtet. D.h. komplettes Geschirr, 2 Camping Stühle, 2 Lounge Sessel, ein Camping Tisch, eine Outdoor Plane, Kabelrolle, 2 Gasflaschen, Adapter, Markise mit Abspanngurten. Bei Wunsch können Bettdecken und Kissen dazu gebucht werden. Sowie ein Fahrradträger. Preise entnehmen Sie den Preislisten.

Das Fahrzeug darf erst ab 23 Jahre geführt werden mit einer mindestens 3 Jahren gültigen Fahrerlaubnis.

Das Fahrzeug ist als Selbstfahrervermietfahrzeug wie folgt versichert:

Der Versicherungsschutz ist im Mietfahrzeug enthalten. Das Mietfahrzeug ist haftpflcht- und vollkaskoversichert. Die Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung beträgt 100 Mio. € pauschal / max. 15 Mio. je Verkehrsoffer.

Haftung bis zur Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Mieters der Vollkasko-Versicherung beträgt 2000€ pro Schaden. Teilkasko-Schäden erfordern eine Selbstbeteiligung des Mieters von 2000€ pro Schaden. Der Wagen kann mit einer Zusatzversicherung zur Herabsetzung der Selbstbeteiligung (bei uns ERGO) gebucht werden. Kosten können Sie im Internet auf unserer Website prüfen.

§5 Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

Keine Haftung bei:

Schäden an der Markise, an der elektrischen Treppe, im Innenraum des Fahrzeugs sind keine Kaskoschäden und müssen zu 100 % vom Mieter getragen werden.

Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung umfasst sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden an der Markise, im Innenraum des Mietfahrzeugs, am Gasherd und die damit verursachten Schäden am/des Fahrzeuges.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Fahrzeug, die bei der Benutzung von Fähren oder Autozügen entstanden sind. Sämtliche Kosten für Schäden, die auf dem jeweiligen Verkehrsmittel entstanden sind, sind durch den Mieter zu tragen. Der Mieter ist in der Pflicht, Fahr- und andere Transportschäden der Vermieterin anzuzeigen.

Vollhaftung des Mieters bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Die Haftungsbegrenzung entfällt insbesondere bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Alkohol- oder Drogenfahrten
- Missachtung der max. Fahrzeughöhe oder -breite
- unsachgemäßer Beladung oder Bedienung
- Rückwärtsfahren ohne Einweisung
- Unfallflucht oder Nutzung durch unberechtigte Personen
- Durch Überladen – Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts
- Durch Überdrehen des Motors oder Fahren mit zu niedrigen Öl- und Wasserstand
- Fahren auf ungeeigneter oder unbefestigter Strasse/Wege
- Benutzung von Fähren oder Autozügen
- Unsachgemäße Befüllung der Wassertanks

Schäden die aus diesen Gründen resultieren, trägt der Mieter im vollen Umfang.

Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;

Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage.

Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

§6 Schäden am Fahrzeug & Mitwirkungspflicht

- Der Mieter ist verpflichtet, Schäden zu vermeiden und den Vermieter unverzüglich zu informieren.
- Angemessene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Werkstattbesuch, Rückholung etc.) sind nach Absprache mit dem Vermieter zu ergreifen.
- Bei Unfall: Polizei benachrichtigen, Unfallbericht mit Skizze und Kontaktdaten erstellen, kein Schuldanerkenntnis abgeben.
- Sind während der Dauer des Mietverhältnisses Schäden am Fahrzeug entstanden, die bei Übergabe des Fahrzeuges nicht vorhanden waren, bzw. nicht schriftlich im Übergabeprotokoll festgehalten wurden, so hat der Mieter die Kosten der Instandsetzung zu tragen.
- Entstehen dem Vermieter Kosten für vom Mieter zu verantwortende Schadenbeseitigung, Nachtanken, Reinigung, Ersatzbeschaffung von Teilen, Fahrzeugpapieren oder Schlüsseln, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten zu ersetzen, sowie den damit verbundenen Aufwand des Vermieters zu entschädigen. Für Leistungen des Vermieters wird je geleistete Arbeitsstunde als angemessene Ersatzleistung 35,-- € vereinbart.
- Werden während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig, darf der Mieter die Instandsetzung nur dann selbst vornehmen oder solche Reparaturaufträge in Auftrag geben, wenn die Reiselounge Hellmann e.K. dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten € 50 nicht übersteigen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für die Reparatur selbst haftet. Der Arbeitszeitaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- Reifenschäden: Im Mietzeitraum auftretende Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters, soweit sie nicht nachweislich aus der Zeit vor Fahrzeugübernahme herrühren. Entstehende Kosten für den Abschleppdienst oder die Montage der Reifen müssen vom Mieter nicht übernommen werden, sofern die LVM Schutzbrief oder der in den Vermietunterlagen angegebene Pannenschutz verständigt wurde. Die Materialkosten, wie z.B. Reifen, müssen vom Mieter selbst bezahlt werden.
- Steinschläge in Scheiben: Steinschläge in Scheiben werden je nach Größe und Ort repariert oder getauscht. Die anteiligen Kosten des Teilkaskoschadens (Selbstbeteiligung 2.000,00 € bzw. je nach Haftungsreduzierungspaket) trägt der Mieter.
- Um zur Schadensminderung beizutragen, ist der Mieter verpflichtet, zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären, ob über die abgeschlossene Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotelübernachtung,

Ersatzfahrzeug (PKW), Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise etc. zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters.

- Es werden von Reiselounge Hellmann e.K. nur die Leistungen des Schutzbriefes zugesichert, alle weiteren Kosten trägt der Mieter.
- Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er die Reiselounge Hellmann e.K. unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.
- **Haftung bei Beschädigung des Campers:**
Verursacht der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Fahrzeug, die eine Weitervermietung unmöglich machen, haftet der Mieter vollständig für alle daraus entstehenden Kosten. Dies umfasst die Reparaturkosten, den entgangenen Mietgewinn sowie weitere notwendige Aufwendungen. In diesem Fall wird die vom Mieter geleistete Kautions zur Deckung des Schadens einbehalten; eine Rückzahlung der restlichen Miete erfolgt nicht. Reicht die Kautions nicht aus, ist der Mieter verpflichtet, die verbleibenden Kosten zu ersetzen.

§7 Pflichten und Obliegenheiten des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, Ad-Bluestandes, Wasserstandes und Reifendrucks, sowie u.a. die fälligen Inspektionen zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Entsprechende Maßnahmen, wie das Nachfüllen des Motoröls, müssen vom Mieter ordnungsgemäß übernommen werden. Hierbei muss auf die Tauglichkeit des nachzufüllenden Motoröls geachtet werden (ausschließlich 5W30 Longlife III). Wird der falsche Kraftstoff getankt oder das falsche Motoröl nachgefüllt, haftet der Mieter für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Weiterhin hat der Mieter auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und erforderliche Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung zu ergreifen. Im Zweifel hat der Mieter die Reiselounge Hellmann unter +49 (0)4184-850808 zu kontaktieren.
- Der Mieter, sowie der/die von ihm benannte/-n, weitere/-n Fahrer ist/sind ausschließlich zum Führen des Fahrzeuges berechtigt und darf/dürfen das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn die Reiselounge Hellmann e.K. erteilt vorher ihre schriftliche Zustimmung.

- Das Fahren ist nur mit gesicherter Gasflasche gestattet. Grundsätzlich darf das Fahrzeug nur im öffentlichen Straßenverkehr für den Urlaubszweck benutzt werden.
- Es dürfen keine Festivals mit dem Camper besucht werden, bzw. dort geparkt werden.

§8 Zusatzkosten & Verwaltung

- Bußgelder, Strafzettel, Reinigungskosten, Schlüsselverlust oder administrative Aufwände (z. B. 10–30 € Verwaltungsgebühr pro Vorgang) trägt der Mieter.
- Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden 500,00 € von der Kautions einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Rauchrückstands-beseitigung durchführen zu lassen
- Das Vertragsgebiet, in dem das Fahrzeug geführt werden darf, umfasst das geographische Gebiet der EU, Schweiz, Lichtenstein, Norwegen und das Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens.
- Bei Verlust des KFZ-Scheins, stellt die Reiselounge Hellmann e.K. einen Betrag in Höhe von 200€ in Rechnung

§9 Haftung

- Für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ist neben diesem Vertrag das Übergabeprotokoll maßgeblich. Der Mieter hat vor Vertragsschluss überprüft, dass das Fahrzeug seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- Die verschuldensunabhängige Haftung der Reiselounge Hellmann e.K. für anfängliche Mängel und Fahrlässigkeit gemäß § 536a Abs.1, Alt.1 BGB wird ausgeschlossen. Die Haftung der Reiselounge Hellmann e.K. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- Mängel meldet der Mieter der Reiselounge Hellmann e.K. unverzüglich und erläutert schriftlich die näheren Umstände des Zustandekommens. Ansonsten kann eine Strafe von bis zu 1.000 Euro beim Mieter erhoben werden.
- Das Fahrzeug ist gemäß Ziffer §4 versichert. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Zerstörung, Beschädigung oder bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Untergang des Fahrzeugs hat der Mieter den Schaden zu ersetzen. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- Die Reiselounge Hellmann e.K. übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen des Mieters oder seiner Mitreisenden, bzw. des/der Fahrer/-s, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Reiselounge Hellmann e.K. ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln zur Mängelhaftung vorbehaltlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§10 Kündigung Stornierung Umbuchungen

Stornostaffel:

Bei Stornierung...

- **...bis zu 50 Tage** vor Reiseantritt = **35 %** des Mietpreises einschließlich Mieter-Servicegebühr
- **...vom 49. bis 15. Tag** vor Reiseantritt = **75 %** des Mietpreises einschließlich Mieter-Servicegebühr
- **...ab dem 14. Tag** vor Reiseantritt = **90 %** des Mietpreises einschließlich Mieter-Servicegebühr
- **...am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs** = **100 %** des Mietpreises einschließlich Mieter-Servicegebühr

Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen zzgl. der Kosten für den Mietausfall des nächsten Mieters.

Bei Umbuchungen auf einen anderen Mietzeitraum oder auf ein anderes Fahrzeugmodell ist eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 75 € vom Mieter zu zahlen. Diese wird vom Vermieter separat in Rechnung gestellt. Eventuell bereits geleistete Beträge werden auf den neuen Mietvertrag umbuchung.

§11 Schlussbestimmungen

- Mit der Buchung erkennt der Mieter diese AGB an.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
- Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die

- Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.